

Waldkindergarten

Trägerverein: Naturpädagogik Adendorf-Bardowick e.V.

Kindergartenordnung

Die Arbeit im Waldkindergarten richtet sich nach der pädagogischen Konzeption des Waldkindergartens Adendorf-Bardowick.

Die 15 Kinder werden in einer alters- und geschlechtsgemischten Gruppe betreut und halten sich überwiegend im Drögeholz auf.

1. Aufnahme

- 1.1. In den Waldkindergarten werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht nach schriftlicher Anmeldung aufgenommen.
- 1.2. Ein Kind, welches vom Schulbesuch zurückgestellt ist, kann den Waldkindergarten nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und dem Vorstand besuchen.
- 1.3. Kinder, die seelisch, geistig oder körperlich behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn die Rahmenbedingungen ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.
- 1.4. Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend der Vergabekriterien satzungsgemäß im Vorstand des Trägers in Beratung mit den Erziehern. Sollte dies nicht möglich sein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 1.5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.6. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch Bestätigung des Vorstandes.
- 1.7. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich die Angaben auf dem pädagogischen Aufnahmekinderbogen wahrheitsgemäß zu erstellen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge und Vermögenssorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Wenn ein Kind (z.B. durch Krankheit) nicht am Kindergarten teilnehmen kann, sind die pädagogischen Mitarbeiter zu informieren.

- 2.3. Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet. Eine Ausnahme bilden die gesetzlichen Feiertage und die Ferien des Waldkindergartens. Nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung können die Öffnungszeiten geändert werden.
- 2.4. Das Kindergartenjahr endet zum 31.07. und beginnt zum 01.08. eines jeden Jahres.
- 2.5. Die Mitgliederversammlung beschließt bis spätestens Dezember des laufenden Jahres die Schließzeiten des Kindergartens im Folgejahr. Damit wird gewährleistet, dass die Bedürfnisse der Eltern ausreichend berücksichtigt werden.

3. Elternbeitrag

- 3.1. Für den Besuch des Waldkindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Bis zum 10. des Monats sind die Beiträge möglichst im Abbuchungsverfahren zu entrichten. Eine Änderung des Elternbeitrages im Rahmen der Betreuungsverträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.2. Bei Nichtzahlung erfolgt nach 14 Tagen eine Mahnung. Sollte diese nicht zum Zahlungseingang führen, wird nach weiteren 4 Wochen eine kostenpflichtige, letzte Mahnung mit einer Gebühr von 15 € versandt.
- 3.3. Durch den Beitrag beteiligen sich die Eltern an den gesamten Betriebskosten des Waldkindergartens. Aus diesem Grund muss er auch während der Ferien, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung bezahlt werden.

4. Aufsicht

- 4.1. Die pädagogischen Mitarbeiter tragen während der Betreuungszeit des Waldkindergartens (Punkt 2.3.) die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder.
- 4.2. Die Erziehungsberechtigten sind für ihre Kinder auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten verantwortlich.
- 4.3. Die Eltern bringen ihre Kinder pünktlich zu Beginn des Kindergartens und holen sie pünktlich wieder ab. Sollten die Eltern ihr Kind nicht selbst abholen können, bestimmen sie in einer schriftlichen Erklärung abholberechtigte Personen.
- 4.4. Mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter endet die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Diese beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Person.
- 4.5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- 4.6. Die Eltern sind in allen Jahreszeiten für wettertaugliche Kleidung ihrer Kinder verantwortlich. Desweiteren nehmen die Eltern die Informationen zum Umgang mit Zecken zur Kenntnis. (Zeckenabwehrmittel bzw. genaues Absuchen der Kinder, wenn sie wieder zu Hause sind.)

5. Kündigung

- 5.1. Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Zum 31.03. jeden Jahres kann eine Kündigung nur noch zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) ausgesprochen werden. In den ersten drei Betreuungsmonaten kann das Vertragsverhältnis fristlos bis zum Monatsende gekündigt werden (Probezeit).
- 5.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres planmäßig in die Schule überwechselt. Bei Kann-Kindern ist eine Kündigung erforderlich. Der Träger des Waldkindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
 - b) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Mitarbeitern.
 - c) wenn der Meldepflicht von schwerwiegenden Krankheiten bewusst nicht nachgekommen wurde.
- 5.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt, z.B.
 - a) die wiederholte Nichtachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
 - b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.

6. Regelungen in Krankheitsfällen

- 6.1. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an den Veranstaltungen des Waldkindergartens nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes seine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 6.2. Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Waldkindergarten besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 6.3. Die pädagogischen Mitarbeiter müssen sofort über die Erkrankung informiert werden.
- 6.4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 6.5. Bei fiebrigen Erkältungserkrankungen, Erbrechen und Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Nach Abklingen des Fiebers sollen die Kinder noch 3 Tage zu Hause bleiben, weil sie durch das Fieber noch geschwächt und somit anfällig sind.

- 6.6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Waldkindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.

7. Pflichten des Waldkindergartens

- 7.1. Die Erzieher geben den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- 7.2. Die Eltern sind an den für die Erziehung und Bildung wichtigen Entscheidungen zu beteiligen und über gemeinsame Veranstaltungen (Basteltage, Elternabende etc.) in die Kindergartenarbeit mit einzubeziehen.

8. Pflichten der Eltern

- 8.1. Die Eltern verpflichten sich unentgeltlich zur Mitarbeit in der Einrichtung, insbesondere zu Elternnotdiensten, notwendigen Reparaturarbeiten, regelmäßiger Teilnahme an den Elternabenden und allen anfallenden Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung. Auf Antrag und nach Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung können für zeitlich begrenzte Projekte Arbeitsstunden festgesetzt und bei deren Nichtableistung durch die Eltern ein finanzieller Ausgleich derselben beschlossen werden. Dieser ist dann Bestandteil des Elternbeitrages.
- 8.2. Bei Krankheit der Erzieher ist eine Betreuung durch die Eltern erforderlich. Diese Vertretung wird durch eine Vertretungsliste organisiert, in die sich alle Eltern einzutragen haben. Sollte im Ausnahmefall eine Vertretung durch die Eltern dann nicht möglich sein, haben sich die eingetragenen Eltern selbst um Ersatz zu bemühen.

9. Gültigkeit

- 9.1. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2002 wird die Kindergartenordnung in Kraft gesetzt.